

Versicherungspolice 09_4023

Alle Teilnehmer einer Veranstaltung der DAV Sektionen München & Oberland mit einem Mindestpreis von € 50,- sind automatisch versichert.

Das Produkt im Überblick

Seminar-Versicherung (Veranstaltungs-Versicherung)

Selbstbehalt: 20 % des erstattungsfähigen Schadens (mindestens € 20,- für jede nicht besuchte Veranstaltung).

Allgemeine Hinweise für den Schadensfall

Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Was müssen Sie tun, wenn Sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen können? (Seminar-Versicherung)

Ist die Teilnahme an der Veranstaltung durch ein versichertes Ereignis (siehe § 3 AVB SEM) unzumutbar bzw. unmöglich, so müssen Sie die Teilnahme beim Veranstalter unverzüglich absagen.

Bitte reichen Sie im Schadensfall folgende Unterlagen bei ELVIA ein:

- **Buchungsbestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistung, der Seminaranteile und des Seminarpreises;
- **Stornokostenrechnung nebst Zahlungsnachweis;**
- **Schadennachweis**, z. B. bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) – einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei ELVIA anfordern – sowie ggf. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; bei Tod eine Sterbeurkunde usw.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Buchungsbestätigung / Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en). In Abweichung zu § 2 wird die Prämie beim Inklusiv-Versicherungsschutz (= obligatorisch vereinbarter Versicherungsschutz) vom Versicherungsnehmer (DAV Sektionen München & Oberland) an ELVIA gezahlt. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anmeldung zur versicherten Veranstaltung.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der Mondial Assistance International AG nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

Mondial Assistance International AG
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen / Schweiz
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Olaf Nink, München
HRB 4605 AG München

Bedingungen für die ELVIA Seminar-Versicherung (Veranstaltungs-Versicherung) der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Seminar-Versicherung

AVB SEM 09

§ 1 Was ist versichert? Wer ist versichert?

1. ELVIA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Seminararrangement für jede nicht besuchte versicherte Veranstaltung, sofern die Veranstaltung aus einem der in § 3 genannten Gründe nicht besucht werden kann.
2. Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsnachweis beschriebene Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie vor Veranstaltungsbeginn gezahlt wurde.

§ 2 Wann ist die Prämie zu zahlen, wann beginnt und wann endet die Versicherung?

1. Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.
2. Der Versicherungsschutz
 - beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags und Zahlung der Prämie für die gebuchte(n) Veranstaltung(en);
 - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der jeweiligen versicherten Veranstaltung.

§ 3 Unter welchen Voraussetzungen erstattet ELVIA die Stornokosten?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selber oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft, sofern der Besuch der Veranstaltung in Folge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person, sowie der Lebenspartner einer der versicherten mitreisenden Personen;
 - b) diejenigen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person ein Seminar gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Veranstaltung gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

§ 4 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) wenn die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt bzw. verschoben wird oder aus anderen, den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet;
- b) für Schäden durch Streik, innere Unruhe, Kriegsereignisse, Terroranschläge, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- c) für Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- d) für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Anmeldung zu der Veranstaltung zu rechnen war.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. das Seminar unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten;
2. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
3. den Schaden unverzüglich ELVIA anzuzeigen;
4. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
5. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei ELVIA einzureichen;
6. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung und Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
7. alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen.

§ 6 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.
3. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt nach drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist

und die versicherten Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch ELVIA schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).
2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 10 Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.